

Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz

Erlassen am 26. November 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. April 2014¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Landwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 2002² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 1 (neu). Ibis. Direktzahlungen

Grundsatz

Art. 1a (neu). Der Kanton richtet Direktzahlungen nach dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998³ aus.

Kantonale Beiträge

Art. 1b (neu). ¹ Der Kanton leistet im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite:

- a) Vernetzungsbeiträge;
- b) Landschaftsqualitätsbeiträge.

² Die materiellen Voraussetzungen richten sich:

- a) nach dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998⁴;
- b) für Landschaftsqualitätsbeiträge zusätzlich nach dem Umsetzungskonzept.

³ Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Beiträge.

Umsetzungskonzept für Landschaftsqualitätsbeiträge

Art. 1c (neu). ¹ Die Regierung erlässt für die Ausrichtung von Landschaftsqualitätsbeiträgen ein Umsetzungskonzept.

² Das Umsetzungskonzept enthält insbesondere:

- a) Anforderungen an den Aufbau und Betrieb von Landschaftsqualitätsprojekten;
- b) die Ausgestaltung des Beitragssystems;
- c) Vorgaben für den Projektlauf.

¹ ABI 2014, 1111 ff.

² sGS 610.1.

³ SR 910.1.

⁴ SR 910.1.

Politische Gemeinde

Art. 23. ¹ Die politische Gemeinde:

- a) führt Erhebungen ~~und Kontrollen~~ auf Landwirtschaftsbetrieben durch;
- b) wirkt bei Viehschauen mit;
- c) unterstützt den Pflanzenschutzdienst bei der Bekämpfung von Schadorganismen im Pflanzenbau;
- d) führt den Rebbaukataster;
- e) erhebt Einsprache in den vom Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985⁵ bezeichneten Fällen;⁶
- f) entscheidet über Gesuche zur Bewirtschaftung und Pflege von Brachland;⁷
- g) schliesst nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft vorgeschriebene Bewirtschaftungsverträge für Flächen mit naturschützerischen Auflagen ab⁸. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991⁹.**

² Sie lässt im Grundbuch anmerken:¹⁰

1. landwirtschaftliche Grundstücke in der Bauzone, die dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991¹¹ unterstellt sind;
2. nichtlandwirtschaftliche Grundstücke ausserhalb der Bauzone, die dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991¹² nicht unterstellt sind.

Art. 25 wird aufgehoben.

c) Kontrolle

Art. 26. Die zuständige Stelle des **Kantons** kann private Organisationen zur Durchführung von **Kontrollen**¹³ beziehen.

⁵ SR 221.213.2.

⁶ Art. 33 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985, SR 221.213.2.

⁷ Art. 71 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1.

⁸ SR 91, insbesondere Art. 55 Abs. 5 der eidgenössischen Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013, SR 910.13, sowie Art. 18a, Art. 18b, Art. 23c und Art. 23d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.

⁹ sGS 671.7.

¹⁰ Vgl. Art. 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11.

¹¹ SR 211.412.11.

¹² SR 211.412.11.

¹³ Art. 104 der eidgenössischen Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.

Elektronische Einreichung¹⁴

Art. 26a (neu). **Elektronisch einzureichen sind:**

- a) **Gesuche um Ausrichtung von Direktzahlungen;**¹⁵
- b) **Geodaten je Betrieb für das geografische Informationssystem;**¹⁶
- c) **Daten für das Register über die Betriebe nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung**^{17, 18}

Rechtsschutz

Art. 27. ¹ Gegen Verfügungen über ~~landwirtschaftliche~~ Direktzahlungen kann innert 14 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erhoben werden.

² Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge werden im Verfahren über Direktzahlungen angefochten.

Verordnung

Art. 31. Die Regierung erlässt durch Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen ~~vorschriften~~, namentlich über:

- a) Förderungsmassnahmen nach diesem Gesetz, insbesondere Voraussetzungen und Höhe der Beiträge;
- a^{bis}) Beitragssätze für Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge im Rahmen der Höchstsätze des Bundes;**
- a^{ter}) Gesuchsformulare zur Ausrichtung von Direktzahlungen, die zu unterzeichnen oder mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen sind;**
- a^{quater}) Erfassung der Geodaten je Betrieb für das geografische Informationssystem;**
- b) Massnahmen zur Förderung des Weinbaus¹⁹;
- c) Aufsicht, Verfahren, Kostentragung sowie Haftung und Verantwortlichkeit bei der Aufgabenübertragung an die Landwirtschaftliche Kreditkasse;
- d) die Bemessung der Entschädigung für staatliche Dienstleistungen und Ausnahmen von der Entgeltlichkeit.

2. Im Landwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 2002²⁰ werden unter Anpassung an den Text ersetzt:

- a) «Staat» durch «Kanton»;
- b) «staatlich» durch «kantonal»;
- c) «Landwirtschaftliche Kreditkasse St.Gallen» und «Landwirtschaftliche Kreditkasse» durch «Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft des Kantons St.Gallen».

¹⁴ Art. 11bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1.

¹⁵ Art. 98 Abs. 6 der eidgenössischen Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.

¹⁶ Art. 165e des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1, und Art. 113 der eidgenössischen Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.

¹⁷ SR 916.4.

¹⁸ Art. 11 der Verordnung über die Tiergesundheit vom 6. März 2001, sGS 643.12.

¹⁹ Art. 60 ff. des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1.

²⁰ sGS 610.1.

II.

1. Das Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991²¹ wird wie folgt geändert:

Ingress. Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 18. Dezember 1990²² Kenntnis genommen und erlässt in Anwendung von Art. 18a ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966²³, **Art. 73 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998²⁴ und Art. 55 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013²⁵** als Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen a) Grundsatz

Art. 1. ¹ **Kanton** und politische Gemeinde unterstützen **im Rahmen der bewilligten Kredite** Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von Biotopen sowie zum ökologischen Ausgleich durch Beiträge.

b) ökologischer Ausgleich

Art. 2. ¹ Dem ökologischen Ausgleich dienen insbesondere:

- a) **extensiv genutzte Wiesen;**²⁶
- b) **extensiv genutzte Weiden;**²⁷
- c) **Streueflächen;**²⁸
- d) **Hecken, Feld- und Ufergehölze;**²⁹
- e) **Hochstamm-Feldobstbäume;**³⁰
- f) **Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt;**³¹
- g) **Waldränder;**
- h) **Pufferstreifen;**
- i) **weitere ökologische Leistungen.**

²¹ sGS 671.7.

²² ABI 1991, 149.

²³ SR 451.

²⁴ SR 910.1.

²⁵ SR 910.13.

²⁶ Art. 55 Abs. 1 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.

²⁷ Art. 55 Abs. 1 Bst. c der eidgenössischen Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.

²⁸ Art. 55 Abs. 1 Bst. e der eidgenössischen Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.

²⁹ Art. 55 Abs. 1 Bst. f der eidgenössischen Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.

³⁰ Art. 55 Abs. 1 Bst. l der eidgenössischen Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.

³¹ Art. 55 Abs. 1 Bst. n der eidgenössischen Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.

Beiträge a) Gegenstand

Art. 3. ¹ Beiträge werden geleistet zur Abgeltung von:

- a) Bewirtschaftung und Pflege von Biotopen sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich, **für die keine Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft³² ausgerichtet werden;**
- b) **weiteren ökologischen Leistungen.**

² Beiträge setzen Bundesbeiträge voraus. **Die Regierung** kann durch Verordnung Ausnahmen festlegen.

³ Die Vorschriften ~~des Bundes~~ **über Kürzung und Verweigerung von Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft³³** werden sachgemäss angewendet.

b) Voraussetzungen

Art. 4. ¹ Beiträge werden für Flächen geleistet, deren Nutzung durch:

- a) Schutzverordnung beschränkt ist;
- b) Bewirtschaftungsvertrag geregelt ist.

² Der Bewirtschaftungsvertrag wird in der Regel auf ~~wenigstens sechs~~ **acht** Jahre abgeschlossen.

c) Zusammensetzung

Art. 5. ¹ Der jährliche Beitrag je **Hektare** setzt sich zusammen aus:

- a) **Beitrag für Bewirtschaftung und Pflege nach Qualitätsstufen;**
- b) **Beitrag für weitere ökologische Leistungen nach erhöhtem Bewirtschaftungsaufwand oder Ertragsausfall.**
- ~~b^{bis}) Zuschlag für Qualität der ökologischen Leistungen;~~
- ~~c) Entschädigung für Ertragsausfall.~~

Art. 6 und 7 werden aufgehoben.

d) Empfängerin oder Empfänger

Art. 8. ¹ Beiträge werden **der Bewirtschafterin oder** dem Bewirtschafter ausbezahlt.

² **Bewirtschafterin oder** Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet.

³ Beiträge können ganz oder teilweise **der Grundeigentümerin oder** dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen der Schutzmassnahmen **diese oder** diesen unmittelbar treffen.

³² SR 91.

³³ SR 91, insbesondere Art. 170 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1, und Art. 103 ff. der eidgenössischen Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.

e) *Rückforderung 1. allgemein*

Art. 9. ¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert.

² Rückerstattete Beiträge fallen Bund, **Kanton** und politischer Gemeinde anteilmässig zu.

Art. 10. ¹ Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die zuständige Gemeindebehörde von ihm Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf der Entstehung des Anspruchs. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

² Die Verjährung wird durch eine Einforderungshandlung unterbrochen. Sie ruht, solange **die Schuldnerin** oder der Schuldner in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

Kostenverteilung

Art. 11. ¹ Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten tragen:

- a) bei Objekten von nationaler **und regionaler** Bedeutung der **Kanton**;
- b) bei Objekten von ~~regionaler und lokaler~~ Bedeutung ~~Staat und die~~ politische Gemeinde je zur ~~Staat und die~~ **Hälfte**.

Verfahren a) Beitragsgesuch

Art. 12. ¹ Wer Beiträge beansprucht, reicht der politischen Gemeinde ein Beitragsgesuch ein.

~~² Das Gesuch ist bis Ende des Jahres des Jahres einzureichen, für das erstmals Beiträge beansprucht werden.~~

³ Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrags.

b) *politische Gemeinde*

Art. 13. ¹ Die politische Gemeinde:

- a) führt Erhebungen ~~und Kontrollen~~ durch;
- b) schliesst Bewirtschaftungsverträge ab;
- c) erstellt **Abrechnungslisten**;
- d) ~~fordert Beiträge zurück~~;
- e) ~~zahlt Beiträge aus~~;
- f) trifft die zum Vollzug erforderlichen Verfügungen.

c) **Kanton**

Art. 14. ¹ Die zuständige Stelle des **Kantons**:

- a) genehmigt Bewirtschaftungsverträge **für Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung**;
- b) genehmigt **Abrechnungslisten**;
- c) beantragt Bundesbeiträge;
- d) **zahlt Beiträge aus**;
- e) **fordert Beiträge zurück**;
- f) **führt Kontrollen durch. Sie kann zur Durchführung private Organisationen beiziehen.**

² Die politische Gemeinde meldet der zuständigen Stelle des Kantons vor der Auszahlung die Gründe für die Kürzung oder die Verweigerung von Beiträgen.

d) Rechtsschutz

Art. 15. ¹ Gegen Beitragsverfügungen kann innert vierzehn Tagen Einsprache bei der politischen Gemeinde erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege vom 16. Mai 1965³⁴.

Schlussbestimmungen a) Verordnung

Art. 17. ¹ Die Regierung regelt durch Verordnung insbesondere:

- a) weitere ökologische Leistungen nach Art. 2 Bst. i dieses Erlasses;
- b) Beiträge nach Art. 5 dieses Erlasses;
- b^{bis}) Frist für die Einreichung von Beitragsgesuchen;
- c) ergänzende Vorschriften ~~erlassen~~, wenn eine Änderung des Bundesrechts dies erfordert.

2. Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972³⁵ wird wie folgt geändert:

Kantonsbeiträge a) im Allgemeinen

Art. 103. ¹ Die Regierung richtet der politischen Gemeinde, der die Kosten nicht allein zugemutet werden können, Beiträge aus:

- a) an die Kosten von Schutzmassnahmen für Natur- und Landschaftsschutz, wenn der Schutzgegenstand von wenigstens regionaler Bedeutung ist. Ausgenommen sind Beiträge an die Kosten nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen;
- b) an die Kosten der Schaffung von Flächen zum ökologischen Ausgleich von wenigstens regionaler Bedeutung. ~~Die Beiträge werden dem Fond für Natur- und Landschaftsschutz entnommen, der durch die vom Grosse Rat jährlich bewilligten Kredite geöffnet wird.~~

b) Pärke von nationaler Bedeutung

Art. 103a (neu). ¹ Der Kanton kann für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Pärken von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juni 1966³⁶ im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite Beiträge ausrichten.

² Die materiellen Voraussetzungen richten sich nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juni 1966³⁷.

³ Die Höhe des Beitrags wird in der Leistungsvereinbarung mit der Trägerschaft des Parks festgelegt.

³⁴ sGS 951.1.

³⁵ sGS 731.1.

³⁶ Art. 23e ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.

³⁷ Art. 23e ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.

III.

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter mit Verträgen nach der Gesetzgebung über die Abgeltung ökologischer Leistungen³⁸ (Verträge betreffend Biotopschutz und ökologischer Ausgleich), die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses laufen, werden ab dem Beitragsjahr 2015 wie folgt entschädigt:

1. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die nach neuem Recht gleich viel oder mehr Beiträge erhalten, werden ab 1. Januar 2015 nach neuem Recht entschädigt. Der Vertrag wird für die verbleibende Vertragsdauer entsprechend angepasst.
2. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die nach neuem Recht weniger Beiträge erhalten, werden ab 1. Januar 2015 für die verbleibende Vertragsdauer nach bisherigem Recht entschädigt. Der Vertrag erlischt mit Ablauf der Vertragsdauer.
3. Kürzung und Verweigerung der Beiträge richten sich nach neuem Recht.

IV.

Der Grossratsbeschluss über die Finanzierung der Zinsverbilligung für Darlehen an Landwirte vom 22. Februar 1995³⁹ wird aufgehoben.

V.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2015 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Schlegel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

³⁸ sGS 671.7 und 671.71.

³⁹ nGS 30-83 (sGS 611.30).